

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Veröffentlichung des zusammenfassenden Berichts 2015 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse

Vom 20. Oktober 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 beschlossen, den zusammenfassenden Bericht 2015 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (vergleichende Darstellung der Jahresberichte der Qualitätssicherungskommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß Anlage 6 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse für das Jahr 2015 (Stand: 17. August 2016)) gemäß **Anlage 1** sowie dessen Bewertung durch den G-BA gemäß **Anlage 2** zu veröffentlichen.

Der Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anlage 1 zum Beschluss



Vergleichende Darstellung der Jahresberichte der Qualitätssicherungskommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß Anlage 6 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse für das Jahr 2015 (Stand: 17.08.2016)

KV-Bereich	Anzahl Ärzte**, die an der datengeschützen Qualitätssicherung teilnehmen				Zusammensetzung QS-Kommission		Anzahl Kommissions-sitzungen	Anzahl der durchgeführten (Stichproben-) prüfungen	Anzahl der Auffor-derungen zur Beseitigung von Mängeln	Anzahl der durchgeführten Beratungs-gespräche	Anzahl der Genehmigungen, die mit Auflagen versehen wurden	Anzahl der widerrufenen Genehmi-gungen	Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6 aufgrund nicht ausreichender Dokumentation
	1/2015	2/2015	3/2015	4/2015	KV	KK/MDK							
Baden-Württemberg	77	78	78	78	8	2	4	14	0	0	0	0	0
Bayern	121	120	120	121	4	1	4	49	49	0	0	0	0
Berlin	32	32	32	31	6	2	5	3	0	2	0	0	0
Brandenburg	24	24	24	23	5	3	4	8	8	1	0	0	0
Bremen	7	7	7	7	5	1	4	12	0	0	0	0	0
Hessen	58	58	58	58	6	1	4	17	2	0	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	24	24	24	24	6	2	4	11	0	0	0	0	0
Niedersachsen	71	71	71	71	6	1	5	29	12	1	0	0	0
Nord*													
Hamburg	14	14	14	14	6	1	4	2	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	21	22	22	22				3	0	0	0	0	0
Nordrhein	73	73	74	74	4	2	3	21	0	0	0	0	0
Rheinland-Pfalz	37	37	37	37	7	3	4	8	0	0	0	0	0
Saarland	13	13	13	13	4	2	11	0	0	0	0	0	0
Sachsen	35	35	34	35	6	1	4	5	1	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	24	24	24	24	6	0	4	14	0	1	0	0	0
Thüringen	23	23	23	23	6	0	5	23	1	1	0	0	0
Westfalen-Lippe	68	68	68	68	4	2	4	33	61	6	0	0	8
Gesamt	722	723	723	723	89	24	73 (77)	252	134	12	0	0	8

*) Arbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung der Nord-KVen mit einer QS-Kommission

**) Dialyseeinrichtungen

Bewertung

der vergleichenden Darstellung der Berichte der Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen für das Jahr 2015

Gemäß § 7 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (QSD-RL) haben die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) Qualitätssicherungs-Kommissionen „Dialyse“ einzurichten. Die Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen sind die zentralen Verantwortlichen zur Bewertung der Ergebnisse der einzelnen Dialyse-Einrichtungen sowie zur Initiierung und Durchführung gezielter Maßnahmen zur Qualitätsförderung. Sie führen unter anderem Stichprobenprüfungen durch und können von den Ärzten zu Problemen bei der Anwendung der Richtlinie mit der Bitte um Beratung angerufen werden. Zudem erstellen sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr gemäß Anlage 6 der QSD-RL. Die Berichte werden von den KVen veröffentlicht und über die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als zusammenfassender Bericht zugesandt.

Der G-BA hat die vergleichende Darstellung der Berichte der Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen für das Jahr 2015 beraten und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Fast alle Qualitätssicherungs-Kommissionen tagten regelmäßig und entsprechend den Vorgaben der Richtlinie. Ausnahme war eine KV mit 3 Sitzungen.
- Die KVen führten die vierteljährlichen Prüfungen nach § 8 der QSD-RL in unterschiedlichem Maße durch (Spannweite 0-49 Prüfungen), wobei kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der beteiligten Ärzte in der jeweiligen KV und der Anzahl der Prüfungen erkennbar ist. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Anzahl der Auffälligkeiten und der Anzahl der Stichprobenprüfungen besteht nicht, da gemäß der Richtlinie unterschiedliche Gründe Stichprobenprüfungen auslösen können: Auffällige Werte, begründete Hinweise auf Qualitätsmängel oder Zufallsauswahl. In einer KV wurde keine Prüfung vorgenommen.
- Es wurden von 7 KVen in insgesamt 134 Fällen Aufforderungen zur Beseitigung von Mängeln ausgesprochen. Das Instrument des Beratungsgesprächs wurde im Jahr 2015 von sechs Qualitätssicherungs-Kommissionen genutzt. Insgesamt wurden 12 Beratungsgespräche durchgeführt. Es wurden keine Genehmigungen zur Durchführung und Abrechnung der Leistungen entzogen oder mit Auflagen versehen.
- In einer KV wurden 8 Maßnahmen aufgrund nicht ausreichender Dokumentation durchgeführt.
- Neben den in den Qualitätssicherungs-Kommissionen tätigen nephrologischen Fachärzten waren in den meisten KV-Bereichen auch Vertreter der Krankenkassen in den Qualitätssicherungs-Kommissionen beteiligt. In zwei von 15 Qualitätssicherungs-

Kommissionen haben die Landesverbände der Krankenkassen keine Vertreter entsandt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüftätigkeit der KVen in einigen Bereichen in unterschiedlichem Umfang stattfand. Aufgrund der vom G-BA festgelegten tabellarischen Form des Berichts ist eine genauere Betrachtung der Prüfergebnisse der QS-Kommissionen sowie der daran anschließenden Maßnahmen nicht möglich.